

Beschluss vom 6. September 2011

Kleine Anfrage 2011/16

betreffend Mundart im Chindsgi: Bleiben wir auch in Zukunft vom Hochdeutsch-Zwang verschont?

In einer Kleinen Anfrage vom 17. Juni 2011 stellen die Kantonsräte Daniel Preisig und Erwin Sutter verschiedene Fragen zur Verwendung der "Mundart im Chindsgi".

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

In den "Weisungen des Erziehungsrates über den Gebrauch des Hochdeutsch als Unterrichtssprache" vom 23. Juni 2004 ist festgehalten, dass ab der *ersten Primarklasse* konsequent Hochdeutsch verwendet werden soll. In den *Kindergärten* wird weiterhin Mundart gesprochen. Es sollen aber von den Lehrpersonen so genannte "Hochdeutsch-Inseln" geschaffen werden.

Im Kindergartenalter begegnen Kinder ganz selbstverständlich gesprochenem Hochdeutsch und akzeptieren es als eine Sprache neben der Mundart. Oft verwenden sie Hochdeutsch spontan in ihren Rollenspielen. Diesem Umstand wird im Kindergarten in Erzähl- und Unterrichtssituationen Rechnung getragen, indem die Kinder Versuche mit dem aktiven Gebrauch von Hochdeutsch machen dürfen und sollen. Im freien Spiel wird der experimentierende Umgang mit Hochdeutsch ermöglicht und gefördert. Dies geschieht in den Schaffhauser Kindergärten mit breiter Akzeptanz im Rahmen oben erwähnter Hochdeutsch-Inseln, eingebettet in unsere Mundart.

Frage 1: *Kann der Regierungsrat resp. der Erziehungsrat eine klare und verbindliche Aussage machen, dass im Kindergarten weiterhin hauptsächlich Mundart gesprochen werden und die heute gültige Praxis nicht geändert werden soll?*

Primär ist darauf hinzuweisen, dass für diese Frage der Erziehungsrat abschliessend zuständig ist. Dieser ist nach wie vor der Meinung, dass an der bisherigen Regelung, so wie sie einleitend zusammengefasst dargelegt worden ist, festgehalten wird.

Frage 2: *Ist dem Regierungsrat bewusst, dass zwischen der heute gültigen und anerkannten Praxis und den gesetzlichen Vorgaben ein Widerspruch besteht? Falls ja, wie plant der Regierungsrat damit umzugehen?*

Weder im Schulgesetz vom 27. April 1981 (SchG; SHR 410.100) noch im Schuldekret vom 27. April 1981 (SchD; SHR 410.110) gibt es Vorschriften zur Verwendung der Sprache im Kindergarten (Standardsprache Deutsch oder Mundart). Ebenso bestehen keine diesbezüglichen Regelungen im HarmoS-Konkordat, die sich direkt auf den Kindergarten beziehen. Es werden dort einzig die während der obligatorischen Schulzeit zu erwerbenden Grundkompetenzen im Sinne einer "umfassenden Grundbildung" in der lokalen Standardsprache, einer zweiten Landessprache und einer weiteren Fremdsprache aufgeführt. Die Frage der Verwendung von Mundart bzw. Hochdeutsch (Standardsprache) ist nicht geregelt und wird damit den Kantonen überlassen. Es gilt für den Kanton Schaffhausen somit einzig und allein die genannte, vom Erziehungsrat am 23. Juni 2004 gestützt auf Art. 70 SchG erlassene "Weisung über den Gebrauch des Hochdeutsch als Unterrichtssprache", konkretisiert im Merkblatt der Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I (ehemals Schulamt) zu "Hochdeutsch im Kindergarten" vom Januar 2005. In dem von den Kantonsräten Preisig und Sutter zitierten Sprachenbeschluss der EDK vom 25. März 2004 wird in Punkt 3.6.1 wohl festgehalten, dass die lokale Landessprache (Standardsprache) von Schulbeginn an (ab Kindergarten) konsequent gefördert werden solle. Für die konkrete Umsetzung im Unterricht werden auch hier keine Vorgaben gemacht. Dafür sind allein die Kantone zuständig. Fazit: Ein Widerspruch zwischen der angewendeten Praxis und den Rechtsgrundlagen besteht nicht.

Fragen 3 und 4: *Ist dem Regierungsrat bekannt, dass der Sprachenbeschluss der EDK für Schaffhausen als HarmoS-Konkordats-Kanton in der gesetzlichen Frist (bis zum 1. Juli 2015) umzusetzen wäre? - Ist der Regierungsrat bereit, der EDK transparent und offiziell mitzuteilen, dass in Schaffhausen der Sprachenbeschluss nicht umgesetzt wird? Falls nein, warum nicht?*

Die Umsetzungsfrist in Bezug auf das HarmoS-Konkordat ist dem Regierungsrat bekannt. Die Frage des Verhältnisses zwischen Mundart und Hochdeutsch im Kindergarten ist davon nicht betroffen (siehe Antwort zu Frage 2). Eine Mitteilung an die EDK erübrigt sich somit. Im Übrigen hat der Kanton Schaffhausen den Sprachenbeschluss längst umgesetzt mit der Einführung von Englisch in der 3. Klasse und von Französisch in der 5. Klasse der Primarschule.

Frage 5: *Ist der Regierungsrat bereit, im Erziehungsrat anzuregen, über die heutige Praxis (Mundart als Unterrichtssprache, dazu Hochdeutsch-Inseln) einen offiziell gültigen Beschluss zu erlassen?*

Der Regierungsrat wird das Erziehungsdepartement einladen, dem Erziehungsrat an einer seiner nächsten Sitzungen einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Abschliessend ist festzuhalten, dass sich die Regelung, so wie sie an den Kindergärten im Kanton Schaffhausen gilt, bestens bewährt und bei den Kindergartenlehrpersonen auf gute Resonanz gestossen ist. Es besteht daher kein Anlass, daran etwas zu ändern.

Schaffhausen, 6. September 2011

DER STAATSSCHREIBER:



Dr. Stefan Bilger